



SANIERUNGSFRISTVERLÄNGERUNG DER FEUERUNGSANLAGEN NACH EINER THERMISCHEN VERBESSERUNG DER GEBÄUDEHÜLLE

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN BETREFFEND ABLAUF

Sie haben einen Sanierungsentscheid Ihrer Feuerungsanlage erhalten. Der Kanton Wallis kann Ihnen auf Ihre Heizungsanlage eine Sanierungsfristverlängerung von **mindestens 3 Jahren bis maximal 5 Jahren**¹ gewähren, falls Sie zwei oder drei Elemente der entsprechenden Gebäudehülle thermisch verbessern.

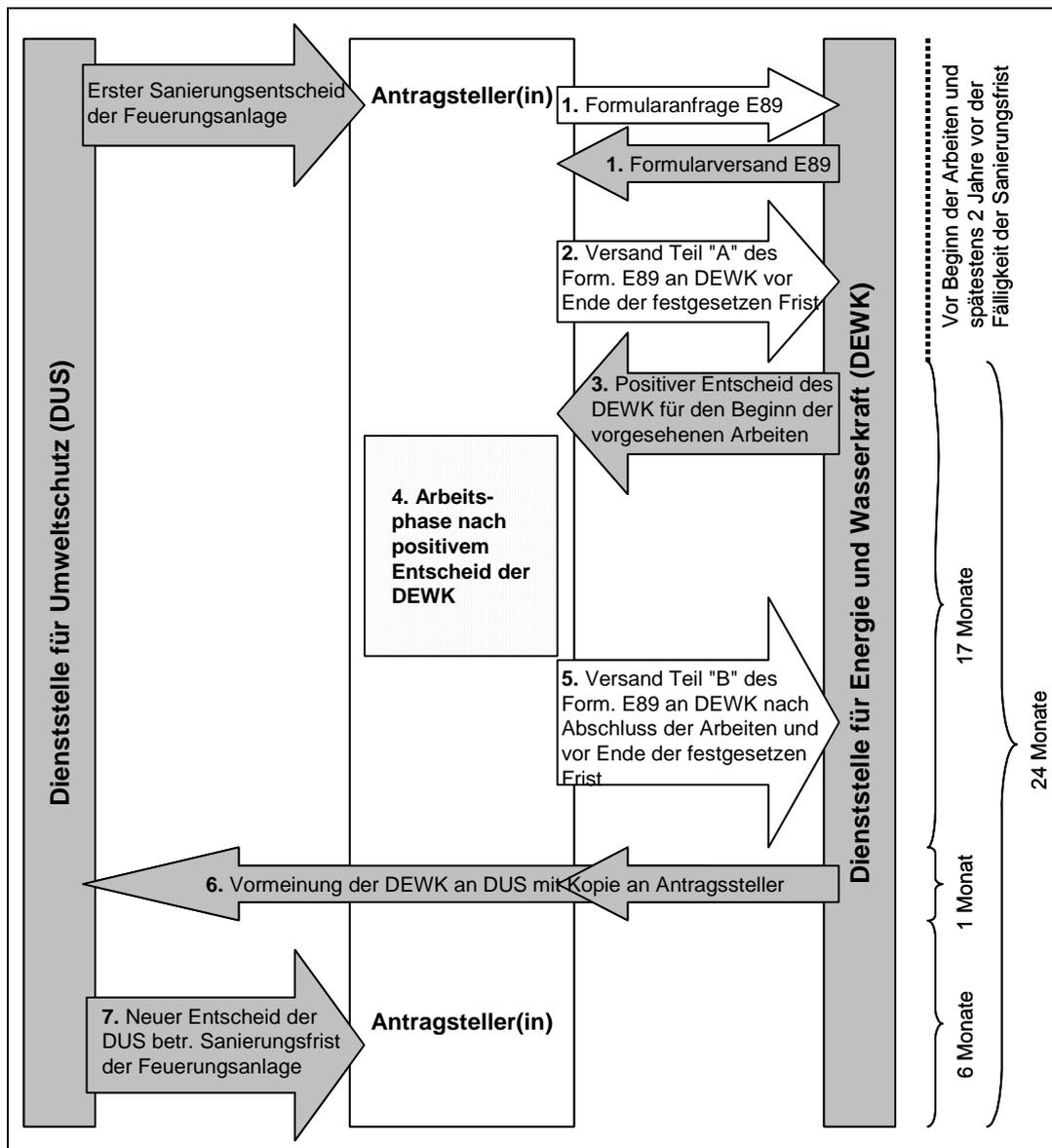
Diese Sanierungsfristverlängerung von Heizungsanlagen wendet sich an Besitzer von Feuerungsanlagen, welche mit extraleichtem Heizöl oder Gas betrieben werden und eine maximale Wärmeleistung von 1 MW aufweisen sowie als Raumheizung dienen (ausser Hallenschwimmbäder). Ausgenommen sind Feuerungsanlagen, welche eine Sanierungsfrist von 2 oder weniger Jahren aufweisen.

Um diese Fristverlängerung zu erhalten:

1. Besorgen Sie sich bei der Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK) (Tel. 027 606 31 00) das **Formular E 89** „Thermische Verbesserung der Gebäudehülle“ oder laden Sie das Formular unter folgendem Link herunter: www.vs.ch/energie
2. Wählen Sie eine der in Anhang 1 („Auszuführende Arbeiten und Zielwerte“) des Formulars E 89 beschriebenen Varianten betreffend die thermische Verbesserung der Gebäudehülle.
Füllen Sie den Teil A. („Arbeiten zur thermischen Verbesserung der Gebäudehülle“) des genannten Formulars aus und senden Sie es inklusive der verlangten Beilagen **vor Beginn der Arbeiten und spätestens 2 Jahre vor der Fälligkeit der Sanierungsfrist** an die DEWK.
3. Nach Prüfung des Dossiers wird Sie die DEWK darüber informieren, ob die vorgesehenen Arbeiten den Kriterien entsprechen, welche zu einer Sanierungsfristverlängerung der Feuerungsanlage berechtigen.
4. Wenn Sie den Entscheid der DEWK erhalten haben, können Sie mit den Ausführungsarbeiten entsprechend dem vorgängig eingereichten Dossier beginnen.
5. **Nach Abschluss der Arbeiten und spätestens 7 Monate vor der Fälligkeit der Sanierungsfrist** füllen Sie den Teil B. („Konformitätserklärung betreffend ausgeführter Arbeiten“) des Formulars E 89 aus und senden es inklusive der verlangten Beilagen an die DEWK.
6. Nach Prüfung des Dossiers wird die DEWK ihre Vormeinung betreffend das Gesuch um Sanierungsfristverlängerung der Feuerungsanlage an die Dienststelle für Umweltschutz (DUS) abgeben. Ihnen wird eine Kopie dieser Vormeinung zugestellt.
7. Die DUS wird Ihnen einen neuen Entscheid zukommen lassen, welcher eine neue Frist für die Sanierung Ihrer Feuerungsanlage beinhalten wird.

¹ Siehe Kapitel 2 „Gewährbare Fristverlängerungen“

Verfahren Ablaufschema:



ACHTUNG!

Das Vorgehen für den Erhalt einer Sanierungsfristverlängerung einer Feuerungsanlage erfordert das Formular E 89 („Thermische Verbesserung der Gebäudehülle“).

Dieses Formular verkehrt zwischen Ihnen und der DEWK bevor es der DUS zwecks endgültigen Entscheids vorgelegt wird. Wir empfehlen Ihnen das Formular sorgfältig auszufüllen und vor jedem Postversand eine Kopie anzufertigen.

2. GEWÄHRBARE FRISTVERLÄNGERUNGEN

1. Entscheid:	→	2. Entscheid:
<i>Wenn die Sanierungsfrist der Heizung zwischen X Jahren liegt...</i>	<i>... und die Arbeiten zur thermischen Verbesserung der Gebäudehülle ausgeführt sind,...</i>	<i>...kann die Frist des 1. Entscheids um Y Jahre verlängert werden.</i>
2 – 4 Jahren	→	3 Jahre
5 – 7 Jahren	→	4 Jahre
8 – 10 Jahren	→	5 Jahre

3. KONTAKT

Verfahren und Bedingungen für Isolationen : Dienststelle für Energie und Wasserkraft
027 606 31 00, energie@admin.vs.ch

4. INFORMATIONEN UND NÜTZLICHE LINKS

- Formular E 89 : - www.vs.ch/energie
- Förderprogramme : - Kantonale Förderprogramme: MINERGIE, Solar, Holz, Ersatz Elektroheizungen, Fernwärme, Sanierung industrielle Prozesse : www.vs.ch/energie
- : - Finanzhilfe für die Erneuerung der Gebäudehülle (Dämmung, Fenster), www.dasgebaeudeprogramm.ch
- Steuerliche Begünstigungen für natürliche Personen : Beschluss über den Abzug der Kosten von Privatliegenschaften und energiesparenden und dem Umweltschutz dienenden Investitionen vom 23. April 1997 (RS/VS 642.110)
- Um diesen Beschluss zu konsultieren: www.vs.ch, dann klicken Sie unter „Direkter Zugang“ auf folgende Rubriken: Kantonale Gesetzgebung > Finanzen und Steuern > Steuern
- Webseiten : - Dienststelle für Energie und Wasserkraft, www.vs.ch/energie
- BFE, "Bau-schlau", www.bau-schlau.ch
- CRDE, "Hausrundgang", www.energie-umwelt.ch
- MINERGIE, www.minergie.ch
- SIA, www.sia.ch
- Gebäudeenergieausweis der Kantone, www.geak.ch